

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1526K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE INHALTSVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN BEI INDIVIDUELLER SUMMENFESTSETZUNG

- 1. Versicherungssumme**
Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.
- 2. Unterversicherung / Überversicherung / Leistungskürzung**
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) ABS samt Ergänzungen) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.